

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung (1)

Von dem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Joseph Pauer, Vermögens-Verwalters der Andreas Kozišchen Gantmasse bekannt gemacht, daß am 19. September w. J. und allenfalls die folgenden Tage, jedesmal in der Frühe, von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags aber von 3 bis 6 Uhr verschiedene, in dem Hause Nro. 29 in der St. Peters Vorstadt befindliche, zur gedachten Konkursmasse gehörige Effekten als Haußeinrichtung, Geschirre von Messing, und Zinn, Bettgewand, Lein- und Tischzeug, Kuchleinrichtung, Gläser, und Weingeschirre, und so weiter gegen sogleiche bare Bezahlung an die Weißbietenden werden hindan gegeben werden. Daher alle Kauflustigen zu den erstbestimmten Stunden in dem obbemeibten Hause zu erscheinen vorgeladen werden.

Laibach den 20. August 1816.

Verlautbarung (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des festwillig ernannten Universalerben Jakob Rode zur Erforchung des Schuldenstandes in die öffentliche Vorladung aller jener, welche an den Verlaß des Dr. Lukas Rode, Gerichtsadvokaten alhier, eine Forderung haben, gewilliget worden. Es haben daher alle diejenigen, welche an die gedachte Verlassenschaft aus was immer für einem Rechtsittel eine Forderung zu stellen vermeinen, diese ihre Forderung beyder auf den 23. September d. J. Frühe um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagsetzung so gewiß anzukommen, und darzutun, als widrigens der Verlaß abgehandelt, und dem Erben eingetantwortet werden würde.

Laibach den 27. August 1816.

Verlautbarung (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es habe dieses Gericht über Anlangen des Hr. Franz Leopold v. Widerkehr zu Widersbach nomine seiner Frau Gemahlin Theres gebornen Gräfin v. Lichtenberg, wider Hr. Benjamin Grafen v. Lichtenberg als väterlich Ludwig Dismas Graf Lichtenbergischen Universalerben wegen am väterlichen Pflichtheil zu fordernden 2000 fl. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung der gegnerischen in die Exekution gezogenen Effekt: als ein Paar Wagnpferde, Fische mit Blasen, gerichtlich auf 500 fl., eines kleinen alten Pferdes auf 12 fl., eines halb gedeckten gelben Perusches auf 100 fl., eines Kalesches auf 25 fl., eines Wurfwagens auf 45 fl. geschätzt gewilliget und zu diesem Ende drey Termine, als den ersten auf den 16. Sept., den zweiten auf den 16. Oktober, und den dritten auf den 18. Novemb. 1816, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn ein, oder anderes dieser Effekten weder bey der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würde: wozu die Kauflustigen an den bestimmten Tagen in das Haus Nro. 172 am neuen Markte zu Laibach zu erscheinen vorgeladen werden.

Laibach den 16. August 1816.

Verlautbarung (2)

Auf Verfügung des Hochlöblichen k. k. Stadt und Landrechts in Krain, wor

den über Anlangen des Jakob Zentner, Vormundes der Willibaldia Zentner, den 9. Sept. 1816 und die folgenden Tage Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr verschiedene zu dem Verlasse des Hr. Anton Zentner gehörige Fahrnisse, als: eine Bibliothek von verschiedenen juridischen, als andern Büchern, Sachbüchern, Mannsleidungsstücke, Mannswäsche, 1 Windbüchse, 4 Jagdpfeifen, 2 Pistolen, Sopha, Sessel, Kästen, Tische, Schreibpulte, eisene und hölzerne Vertikale, Kleiderhängkästen, Spiegel und Bilder mit Rahmen und Glas, und sonstige häßliche Haus-einrichtungen, aller Gattungen Bettgewand, Zinn, Messing, Kupfer, dünn Glas-Geschir, Weinfässer und Bodungen, gegen folgende baare Bezahlung in guter und gangbarer Conv. Münze im Wege der Versteigerung in dem Hause No 37 in der Gradicha-Vorstadt nächst dem alten Ballhause, verkauft werden

Verlautbarung. 2)

Von dem k. k. Landrechte in Steyermark, als Ferdinand von Engelsheim'schen Konkursbehörde, wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des k. k. Verwalters Jos. Salbarth und der Gläubiger-Ausschüsse in die öffentliche gerichtliche Versteigerung des zu dieser Konkursmasse gehörigen Spezerey- und faßten Waarenlagers im Ganzen, mit Einschloß des Handlungsplatzes und der zur Handlungsfortsetzung vorhandenen Einrichtung gewilliget, und hierzu die Tagsatzung auf den 25ten September d. J. Vormittag um 10 Uhr in dem landrechtlichen Rathszimmer bestimmt worden. Als Ausrufpreis wird der acht Tage vor der Lizitation nach den damals bestehenden Gelbkurse und Kurrentpreisen zu regulirende Schätzungswert der einzelnen Waaren-Artikel angenommen werden, und kann der Gesamtbeitrag aus der Ursache derzeit noch nicht angegeben werden, weil bis zum Tag der Lizitation der Kleinverschleiß sogesetzt, folglich erst die gleich nach der Lizitation an den Meistbiether zu pflegenden Uebergabe den wahren Stand des Waarenlagers in Hinsicht des Maßes und Gewichtes darstellen, und die Totalsumme des verkauften Waaren Wertes bestimmen wird; als Meistbiether wird jener angesehen werden, welcher das größte Superplus über die Schätzung des sämtlichen zur Zeit der Lizitation noch vorhandenen Waarenlagers anbietet wird.

Es werden daher alle Kaufliebhaber zu dieser Versteigerung mit dem Besetze hiemit vorgeladen, daß es jedem frey stehe, die Lizitationsbedingungen entweder in der Landrechts-Registratur, oder bey dem obgedachten Konkursmasse-Verwalter, Jos. Salbarth in seinem eigenen Hause im ersten Stocke, oder in dem Verkaufsgewölbe selbst bey dem goldenen Engel im Pürgamischen Hause auf dem Platz einzusehen, und sich wegen Ueberzeugung der Quantität und Qualität des Waarenlagers an den gedachten Konkursmasse-Verwalter zu wenden. Bräg den 20 August 1816.

Verlautbarung 2.)

Von dem k. k. Steyer. Landrecht, als Kasimir von Potassischen Konkursbehörde wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der v. Potassischen Konkursmasse-Representanten zur Pachtversteigerung der in den gedachten Konkurs gehörigen Herrschaft Montpreis im Saller-Kreise sammt Zivil Nebenöffern, und zwar vom 1. November 1816. an, bis zu dem 1ten November des,

in jenigen Jahre, in dem die Auspielung dieser Herrschaft durch öffentliches Lotto oder durch sonstigen gerichtlichen Verkauf statt finden wird, die Tagsatzung auf den 7ten September d. J. Vormittag um 11 Uhr im landrechtlichen Rathszimmer mit dem Bedenten angeordnet worden, daß zum Ausrufpreise der bereits gemachte Pachtstillings • Anbot pr. 8800 fl. angenommen werde; weiter findet man zu bemerken, daß die Leistung und Ausarbeitung des an der Herrsch. ft. Mon. preis vorzunehmenden Liquidatione • Geschäfts dem Pachtnehmer, wenn er sich mit den hiezu erforderlichen Eigenschaften, und Kenntnissen ausweisen kann: im entgegen gesetzten Falle aber er es sich hierum besonders zu meldenden, und zu diesem Geschäfte geeigneten Individuum gegen gute Bedingnisse anvertraut werden würde; daß der Meistbiether sog. sich bey der Versteigerungstagatzung eine Faustkaution von 2000 fl. W. W. im Baaren, oder aber in normalmäßigg gesicherten Privat Schulden liefern zu erlegen habe; und daß die ferneren dießfälligen Pachtbedingnisse, nebst den Liquidatione • Directionen sowohl in der landrechtlichen Registratur, als auch bey dem K. W. Verwalter Johann Pauer im 1ten Saß No. 285 im 2ten Stocke eingesehen werden können.

Wäg am 12ten August 1816.

Öffentliche Verlautbarungen.

Fleischkreuzer Pachtversteigerung. (1)

Von der k. k. provis. Zoll • Gefällen Administration in Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß das Fleischkreuzer • Geröll der Stadt Stain, Wurelburg, Kramburg, Loeb und Madmannsdorf den 16. Sept. d. J. in den gewöhnlichen Vor • und Nachmittags • Stunden bey dem hiesigen Wein • und Fleischbag • Oberforstamte für das Militär • Jahr 1817 durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden wird, wozu die Pachtlustigen anmit eingeladen werden Laibach den 30 August 1816

K u n d m a c h u n g (2)

Durch welche zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die zu Szamobor und Bregana gelegenen zwei gemauerten Verarial • Häuser, wovon das Erstere einen Stock hoch ist, das Zweite aber kein Stockwerk hat, nebst den dazu gehörigen Gärten mittelst öffentlicher Licitation, und zwar jenes zu Szamobor am 20. Sept. d. J. jenes in Bregana aber am 21. Sept. d. J. in Loco selbst gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden werden veräußert werden.

Die Bedingnisse, dann die Beschreibung dieser Verarial • Realitäten sind bey dem k. k. Mautoberamte in Karstadt einzusehen.

Von der k. k. prov. Bancal • Gefällen • Administration Laibach am 1. August 1816.

Fleischkreuzer Pachtversteigerung (3)

Am 7. k. M. Sept. wird bey dem k. k. Maut • Oberamte, Villach das Fleischkreuzer Geröll in der Stadt Villach und dessen Pomerio, für das Militär • Jahr 1817 mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.

Von der k. k. provis. Zoll • Gefällen • Administration in Laibach den 26. August 1816.

Von der k. k. provis. Zoll • Gefällen Administration in Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß das Fleischkreuzer Geröll der Städte Neustadt, Landstraß, Burgfeld, Marktling und Lichernembl den 6. des künftigen Monats Septem. in den gewöhnlichen Vor und Nachmittags • Stunden, bey dem k. k. Kreisamte in Neustadt von 1. N. v. m. 1816 bis

Letzten October 1817 an den Meißbierhenden durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden wird, wozu die Pächtslustigen eingeladen werden. Laibach den 22. August 1816.

Bermischte Anzeigen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. für Kränthen, Krain, und das Küstenland aufgestellten Oberbergamte, und Berggerichte zu Klagenfurt wird hienmit bekannt gemacht, es sey durch den Tod des Werkschyrurgen Andre Kohrer diese Bedienstung bey dem k. k. Bergamte in Raib, Wilscher Kreises, mit den Statutsmässigen Gehalt von 250 fl. in Silbermünze, dann frei Quartier, und einem Deputate von 4 Klafter Holz in 5 Schuh langen Schreibern in Erledigung gekommen. Jene, welche sich um diese Bedienstung bewerben wollen, haben ihre mit den vorchriftmässigen Zeugnissen gehörig instruirten Gesuche längstens bis Ende Oktober d. J. bey diesem k. k. Oberbergamte, und Berggerichte einzureichen. Klagenfurt den 24. August 1816.

E d i k t (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelburg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hr. Dr. Joseph Kusner, Joseph Kasellizischen Verlass und Puppillen-Kurators in die executive Feilbiethung des zum Joseph Kasellizischen Verlass gehörigen, vom Kaspar Slobotschnig erkundeten, zu Weizelburg Haus = Zahl 2 liegenden Hauses, wegen Wätersfällung der Lizitationsbedingnisse hinsichtlich der Zahlung des Kaufschillinges in einem einzigen Termine auf Gefahr und Kosten des Erstehers gewilliget worden. Es werden daher alle Kaufslustige hievon mit dem Anhang verständiget, daß die Lizitation am 26. Sept. l. J. früh um 9 Uhr in dem zu versteigernden Hause vorgenommen werden wird, wo auch die Lizitationsbedingnisse, welche in dieser Amtskanzley täglich eingesehen werden können, werden bekannt gegeben werden. Bezirksgericht Weizelburg am 30. August 1816.

Feilbiethungst Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lorenz Sever von Ebernuth, wider Lorenz Perdan von Mariafeld, wegen laut Handlungsgerichtlichen Urtheil vom 2. März 1813 schuldigen 182 fl. 45 kr. c. s. c. in die Ausschreibung der dritten und letzten Feilbiethungstagsatzung der dem Schuldner Lorenz Perdan gehörigen, zu Mariafeld sub Haus No. 26. gelegenen, der D. D. R. Kommanda Laibach sub. Urb. No. 49. anzubaren auf 3659 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt Zugehör nach dem dießfälligen Schätzungprotokolle, nachdem weder bey der ersten, noch bei der zweiten Feilbiethungstagsatzung ein Kaufslustiger erschienen, im Wege der Execution mit dem Beisatze gewilliget, und die dießfällige Tagsatzung auf den 27. September l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmt worden, daß falls Niemand den Schätzungswerth, oder darüber anbieten sollte, diese ganze Hube auch unter dem Schätzungswerth hindangegeben werden wird. Wozu alle Kaufslustige insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die dießfälligen Bedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laibach am 22. August 1816.

V e r s t e i g e r u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Laak wird in Folge hohen k. k. Stadt- und Landrechts in Krain Delegation. Erlasse vom 13 August d. J. No. 4045 hiermit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Johann Recher, bü gers. Handwerksmann in Laibach, wider Blas Slatz; Grundbesitzer im Dorfe Jama, wegen schuldigen 170 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbiethung des gepfändeten, und gerichtlich geschätzten Viehes, als eines Pferdes, 4 Kalbinnen, und 12 Schaafe des Schuldners gewilliget, und hierzu von diesem Gerichte im Delegationswege drey Termine, nemlich der Tag auf den 13. und 27. Sept. und 21. October d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12. Uhr im Orte Jama mit dem Bey-

lage bestimmt worden sey, daß, wenn ein oder anderes Stück Viehes, weber bey der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Stadtherrschaft Laib am 27. August 1816.

W a r t i c h t. (1)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 16. gegenwärtigen Monats, und nachfolgenden Tagen Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr im Graf Thurnischen Hause am neuen Markte sub No. 219 im ersten Stocke verschiedene Einrichtungstücke, als Kästen, Tische, Sophas, Sessel, Spiegel, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, dann Frauenkleider, Frauen-Wäsche, Lein- und Tischwäsche, Werkzeug, nebst mehr anderen Sachen mittelst öffentlicher Versteigerung an die Meistbietenden gegen sogleiche bare Bezahlung hindangegeben werden, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgericht Comendab Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Rufner Curatorum ad actum der Jakob Drehscharischen Kinder in die stückweise gerichtliche Verpachtung der dießfälligen Verlasshube zu Fescha, und Veräußerung des Viehes nebst andern erheblichen Verlassgegenständen gewilligt worden. Da nun diese Feilbietungsanstellung auf den 17. Sept. l. J. Vormittags um 9 Uhr im Orte der Hube zu Fescha Haus No. 9 bestimmt worden, so werden hiezu alle Pachtlustige zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die Pachtbedingung bey der Eröffnung der Licitation vorgetragen werden. Bezirksgericht Comendab Laibach am 25. August 1816.

Behende zu verpachten. (2)

Von der Herrschaft Sonnegg im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht, daß am 9. k. M. Sept. l. J. Vormittags um 9 Uhr die dieser Herrschaft gehörigen Bergrecht- und Weingehende v. Kreutberg, Sajentze, Muberg, Zanig, dann Selska, und Wigouka, Gora, auf 3 nacheinander folgende Jahre mittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht überlassen werden. Demnach werden alle Pacht Liebhaber am obbestimmten Tage in der Amtskanzley der Herrschaft Sonnegg vorgeladen, allwo auch die dießfälligen Bedingungen täglich einzusehen werden können. Herrschaft Sonnegg am 25. August 1816.

Licitations Edikt (2)

Über die Ausarbeitung der rohen Schaaf- oder Hammelhäute zu weiß- und braun gefärbten Quacksilber- und Zinnober-Bindfellen, für den Bedarf des k. k. Oberbergamtes zu Jdrina in Krain.

Auf Anordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer wird die Ausarbeitung der für das k. k. Bergwerk zu Jdrina erforderlichen weißen und braunen Bindfelle demjenigen überlassen werden, welcher bei der am 3. October d. J. Vormittags um 9 Uhr im Rathszimmer des k. k. Oberbergamtes zu Jdrina dießfalls abzuhaltenden Licitation das beste Anboth machen wird. Die weitern Licitationsbedingungen sind folgende:

1. Jeder Licitant ist gehalten, sich über seine Kenntnisse in der Gerberey mit glaubwürdigen Urkunden auszuweisen, oder, falls er die Ausarbeitung durch einen Werkmeister besorgen ließe, die Sachkenntniß dessen auf eine gleiche Weise darzuthun.
2. Jeder Licitant hat vor dem Beginn der Licitation ein Badium oder Neugeld von dreyhundert Gulden M. zu erlegen. Diejenigen Licitanten, welche die Ausarbeitung nicht erstehen, erhalten ihre Badien gleich nach dem Schlusse der Licitation zurück, der Ersteher aber erst dann, wenn er nach erfolgter hoher Ratifikation der k. k. allgemeinen Hofkammer seine Caution in Hypothekar-Instrumenten erlegt.
3. Die Ausarbeitung der erforderlichen Felle folgt demjenigen anheim, welcher re. Stück den geringsten Arbeitslohn, und in Bezug auf die Güte der ausgearbeiteten Felle die geringsten Ausschußprocente anbietet. Bey gleichem Anboth des Arbeitslohnes behauptet derjenige

den Vorzug, welcher weniger Ausschußprozenten anträgt, und bey gleichem Anboth der Ausschußprozenten jener, welcher einen mindere Arbeitvergütung fordert. Anbothe, wo der Eine mehr Arbeitslohn und weniger Ausschußprozent, der andere aber weniger Arbeitslohn und mehr Ausschußprozent anträgt, dürfen nicht Platz greifen.

4. Die Menge der in einem Jahre braun zu gärbenden Häute, kann sich von 2000 bis auf 6000 Stück belaufen, die Menge der weiß zu gärbenden aber von 4 und 5 Tausend, bis 10 20 auch wohl 30 Tausend und darüber. Ueberhaupt kann über die Quantität der in einem Jahre weiß oder braun zu gärbenden Felle nichts bestimmtes festgesetzt werden, und der Ersieger hat es sich daher auch gefallen zu lassen, wenn die auszubereitende Zahl der rohen Felle auch noch unter das beständig nachhaltig gemachte Minimum herabsinken sollte.

5. Die Beschaffung der rohen Häute wird von dem k. k. Oberbergamte im öffentlichen Licitationswege besorgt, doch wird dem Ersieger der Ausarbeitung eingedaut, die parthienweise einlangenden rohen Felle im Beseyn der hierzu bestimmten Beamten zu untersuchen, und die schadhaften, schwächlichen und überhaupt zur Verarbeitung untauglichen zum Besten des Aerariums rückzuliefern.

6. Das Leinleder, so wie die Wolle, welche bey Ausarbeitung der rohen Häute abfällt, heist ein Eigenthum des übernehmenden Gärbererebesorgers, wogegen derselbe alle zur Zellabrikation erforderlichen Stoffe und Materialien, als Salz, Alaun, Aeyen, Gerberlohe, Brennhol, und s. w. aus Eigenem beizuschaffen, so wie auch die Unterhaltung der Gesellen aus Eigenem zu bestreiten hat. Doch wird es bey jedesmahl abzuhaltender Zellbeschaffung Licitation zum Bedingnisse gemacht werden, daß die Hälfte der einzuliefernden rohen Felle mehr oder weniger mit Wolle versehen, also ungeschoren seyn muß.

7. Die Ausarbeitung der Felle hat in dem hierortigen k. k. Zellfabriksgebäude zu geschehen, wofür es dem Gärbererebesorger sammt dem dazu gehörigen Wohnhause und allen vorhandenen Gärberereverrichtungen und Werkzeugen am 1. Novemb. d. J. inventarisch wird übergeben werden.

8. Während der Kontraktsdauer nothfallenden Reparationen des Fabriksgebäudes und des dazu gehörigen Wohnhauses werden als Aerario bestritten werden. Die Ausbesserung des übergebenen Arbeitszeuges aber hat der Gärberereübernehmer zu besorgen, welcher nach Ablauf der Kontraktszeit die übernommenen Werkzeuge und Gärberereverrichtungen in denjenigen Zustande zurückzustellen hat, welchen trotz der vorgenommenen Reparationen die natürliche Abnutzung hervorgebracht hat.

9. Sollte es der Gärberereübernehmer gerathen finden, neue Apparate anzulegen, oder überhaupt die vorhandenen Arbeitszeuge zu vermehren um größere Vortheile bey der Manipulation zu erzielen; so ist darum das Oberbergamt doch keineswegs gehalten, nach Auslaß der Vertragsfrist diese Gegenstände nach ihren Schätzungswerte, oder nach was immer ihr einen Anboth zu übernehmen, sondern eine derley Uebernahme bleibt jederzeit der Willkühr und dem Ermessen dieses Oberbergamtes vorbehalten.

10. Die dem Gärberereübernehmer zur Weiß- oder Rothgärbung übergebenen Felle müssen von denselben jederzeit unverzüglich in Arbeit genommen und nach der Anordnung dieses Oberbergamts entweder weiß oder braun gegärbt werden. Bey Gewahrnehmung einer saumfälligen Ausarbeitung, so wie beim Eintritt eines Mangels an ausgearbeiteten Fellen, durch die Schuld des übernehmenden Gärbers, wird man für seine Gefahr und Rechnung anderwärts die nöthigen weißen und braunen Felle erkaufen, und sich dafür an der von ihm zu erlegenden Caution schadlos halten.

11. Die Uebernahme der ausgearbeiteten d. i. weiß und braun gegärbten Felle geschieht bey den hierortigen Verichtsbeamten, welche ermächtigt sind, alle nicht gearbeiteten, das ist Ausschußfelle bis auf die bey dieser Licitation d. h. falls zu stipulirenden Ausschußprozent, der Gärbererebesorger zurückzustossen, damit sie von demselben gegen gutgearbeitete ungeschadhte Felle ausgewechselt werden, welche er aus Eigenem beizuschaffen hat, und wofür ihm nichts weiter, als der Licitations stipulirte Arbeitslohn vergütet werden wird. Hiebey wird bemerkt, daß unter der Bezeichnung Ausschußfelle diejenigen begriffen werden, welche auf der Menden-

seite hie und da aufgeschärft sind, oder da mehr als zwey, oder höchstens drey kleine Löcher haben.

12. Die Bezahlung erfolgt nach jeder parthieweise Uebernahme der ausgearbeiteten Zelle gegen klassenmäßig gestempelte Quittungen.

13. Zur Sicherung des allerhöchsten Erariums bey dem aus dieser Lizitation erwachsenden Vertrage hat der Ersteher eine Caution von zwey Tausend Gulden W. W. entweder im Baaren oder in Hypothekar-Instrumenten zu leisten, und zwar sogleich nach erfolgter hoher Hofstellratsifikation des dießfälligen Licitations-Protokolls.

14. Die Dauer des aus dieser Lizitation entstehenden Kontrakts erstreckt sich vor der Hand auf drey Jahre, nämlich vom 1. November 1806 bis dahin 1819. Sollte nach Ablauf dieser Frist die eine oder die andere Parthie es gerathen finden den Vertrag aufzuheben, so muß die Aufkündigung in den Monaten März, oder April des Jahres 1819 statt finden. Unterbleibt die Aufkündigung in die en beiden Monaten so läuft der Vertrag noch länger auf unbestimmte Zeit fort, muß aber falls der eine oder der andere Theil in der Folgezeit demnach davon absehen wollte, ein solches Jahr früher aufgekündigt werden.

15. Nach Beendigung der Lizitation wird kein weiterer, wenn auch vortheilhafterer Anboth mehr angenommen.

16. Ueber den aus der Lizitation entspringenden Vertrag wird sogleich nach Eingang der hohen Ratifikation ein Exemplar der Vertrags-Urkunde auf den klassenmäßigen Stempel angefertigt, welches von dem Ersteher verahtet werden muß.

17. Wer nicht persönlich, sondern durch einen Abgeordneten licitirt, muß denselben mit einer legalen Vollmacht versehen, indem ein Stellvertreter nur über Vermittelung einer solchen Urkunde zugelassen werden wird. K. k. Oberbergamt Idria den 22. August 1816.

Licitations-Edict. (3)

Ueber die Beschaffung der für das k. k. Quecksilberbergwerk zu Idria in Krain erforderlichen rohen Schaafelle, oder Hammelhäute.

Das k. k. Oberbergamt zu Idria bedarf eine Parthie von 30000 Stück rohen, das ist unangearbeiteter Schaf- oder Hammelhäuten. Die dießfällige Lizitation wird im Rathszimmer des k. k. Oberbergamtes hier am 12. Sept. d. J. um 9 Uhr Vormittag abgehalten, und die Vernehmung dem Meistbietenden überlassen werden. Damit aber auch solche Felleinhaber, welche sich nicht zur Stellung des ganzen Bedarfs herbeizulassen, jedoch kleinere Parthien zu annehmbaren Preisen einzuliefern vermögen, an der Licitation Theil nehmen können, so wird die Gesamtsumme nach dem bey Abhaltung der Licitation verkündeten Wunsche der Licitanten, in kleinere Abtheilungen zerstückt, und jede derselben besonders ausgerufen werden.

Die näheren Licitations-Bedingnisse sind folgende:

1. Jeder Licitant hat vor dem Anfang der Licitation ein Badium oder Neugeld von 300 fl. W. W. zu erlegen. Diejenigen, welche keine Lieferung erleben erhalten ihre Badien gleich nach dem Schlusse der Licitation zurück, die Ersteher aber erst dann, wenn sie nach erfolgter hoher Ratifikation der k. k. allgemeinen Hofkammer, ihre Kauttionen in Hypothekar-Instrumenten erlegen.

2. Es können Felle von größerer und kleiner Gattung geliefert werden. Die größern müssen vom Rücken bis zum Halbe 4 Wiener Schuh lang und 3 Wiener Schuh breit seyn, für die kleinern genügt nach eben diesem Verhältnisse eine Länge von 3 Wiener Schuh, und eine Breite von 2 Schuh und 3 Zoll.

3. Von den kleinern Fellen müssen wenigstens 6000 Stücke geliefert werden. Der übrige Theil der Felle kann nach Belieben in größerer oder kleinerer Gattung abgerührt werden; wobei jedoch bemerkt wird, daß ein größeres Fell in Hinsicht auf die bestimmte Lieferungssumme von 30,000 Stücken für zwey kleinere berechnet wird.

4. Die Einlieferung der Felle hat vom 15. October d. J. deemassen zu beginnen, daß

monatlich 4300 Stück hieher gestellt seyn müssen, wonach dann die Lieferung längstens mit Schluß des Monats May 1817 völlig beendert seyn muß.

5. Die Häute werden bey ihrer Anlangung von dazu bestimmten, sachverständigen Individuen untersucht werden, welche befugt sind, schlecht qualifizierte, und überhaupt schadhafte, so wie auch diejenigen Felle auszusortiren, welche in Bezug auf ihre geforderte Größe nicht das gehörige Maß haben. Auch wird, in Hinsicht auf die Beschaffenheit der Felle bemerkt, daß wenigstens die Hälfte der einzuliefernden ungeschoren, und also mehr oder weniger mit Wolle versehen seyn muß.

6. Die Bezahlung erfolgt nach jedermahliger parthienweiser Einlieferung der Häute, gegen klassenmäßige gestempelte Quittungen.

7. Das k. k. Oberbergamt behält sich vor, im Falle einer die bestimmten Termine nicht zuhaltenden, unordentlichen Lieferung, für Gefahr und Rechnung des Lieferanten, die für den Werkbedarf erforderlichen Felle, auch um einen höhern, als den licitando stipulirten Preis auf was immer für einen Weg bezuschaffen, und sich dabey durch die erlegte Caution schadlos zu halten, welche

8. in Hinsicht auf die ganze Lieferung mit 5 Pro. der durch die Licitation sich ergebenden Einkaufssumme der Felle allsogleich nach Einlangung der hohen Hofkammer Ratification anerkannt seyn wird. Bey einer allfälligen Abtheilung der Lieferung an mehrere einzelne Lieferanten wird sich jedoch der Cautions-Betrag bei gleichen Prozenten, nach dem Maßstabe des Werthes ihrer einzelnen Lieferungen verhältnißmäßig verringern.

9. Für jede rohe Felle, welche der Lieferant aus einer andern östereichischen Provinz hieher einliefert, wird denselben über Vorweisung und Erlaß der Rauthhöfner, der einfuhrzoll in das Land Krain vergütet werden.

10. Nach abgeschlossener Licitation wird kein weiterer, wenn auch günstigerer Anboth mehr angenommen.

11. Der Lieferungsvertrag ist für den Erseher der ganzen, oder getheilten Lieferung, so gleich nach dem Schlusse der diesfälligen Licitation bindend; für das k. k. Oberbergamt wieder aber erst dann wirksam, wenn darüber die Ratification der k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgt seyn wird.

12. Ueber den aus der Licitation erwachsenden Vertrag wird allsogleich nach der hohen Befestigung eine Vertragsurkunde auf den klassenmäßigen Stempel ausfertigt, welcher von dem Erseher vergütet werden muß.

13. Wer nicht persönlich, sondern durch einen Abgeordneten licitirt, muß denselben mit einer legalen Vollmacht versehen indem ein Stellvertreter nur über Vorweisung einer solcher Urkunde zugelassen werden wird.

K. k. Oberbergamt Idria den 22 August 1816.

Einlösningspreise bey dem k. k. Gold- und Silber Einlösnungs-Amte audier.	
Gold die Mark fein	356 fl.
Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländisches	
Stangen-Silber im Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein und darüber	23 fl. 24 fr.
Daselbe unter dem Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein	23 fl. 20 fr.

Verstorbene in Laibach.

Den 29. August.

Bertraud Sakotnig, Schusterk Wittwe, alt 55 Jahre, auf der Pollana No. 59.

Dem Georg Presetnik, Tagelöhner, sein Sohn Jakob, alt 6 Wochen, auf der Pollana No. 56

Den 30. detto.

Antonia Erdulciu v. Webern, alt 72 Jahr am Rann No. 174.

V n J. G. Ucht, k. k. Normal-Schulbüchler-Hauptverleger in Laibach sind neu zu haben:

Die Lectionen, Episteln und Evangelien auf alle Sonn- und Feiertage des ganzen Jahres, mit beigefügter Passions- oder Leiden-geschichte unsers Heilands, nebst einem zusammenhängenden Inhalte der Evangelien. In g a n z k r a i n e r i s c h e r S p r a c h e. 8. Laibach 186. In Rücken mit Leder gebunden 30 fr.

Das nehmliche Buch roth, zu Prämien anwendbar, gebunden 26 fr.

Das nehmliche in rothen Leder mit Goldschult, ebenfalls zu Schulprämien anwendbar geb. 5 fr.

Mahnbüchlein zum Gebrauche der Landschulen in den k. k. Staaten. In deutsch und krainischer Sprache. 8. Laibach 1816 geb. 13 fr.

V o r l a u g (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft St. Ulrich im Neustädter Kreise wird dem Niklas Fabiani durch gegenwärtiges Edikt erinnert. Es habe wider ihn der Herr Anton Primis Hand Lemann zu Laibach unter Vertretung des Herrn Dr. Kurzboch bei diesem Gerichte eine Klage wegen an Waaren angesprochenen 32 fl. 11 kr. M. M. e. s. c. angebracht, worüber auf den 4. Nov. 1. J. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley eine Tagssung anberaumt worden ist.

Da nun derselbe unwissend wo, velleicht selbst außer denen k. k. Erblanden befindlich ist, hat man zu seiner Vertretung, und zwar auf seine Gefahr und Unkosten den in der Hauptstadt Laibach wohnhaften Hof- und Gerichtsadvokaten Herrn Dr. Kallan bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache in Gemäßheit der allg. O. O. ausgeführt, und entschieden werden wird. Der Niklaus Fabiani wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu der gedachten Tagssung selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich einen andern Sachwalter bestellen, und solchen mit gehöriger Vollmacht versehen, auch überhaupt in die rechtlichen Weg einschreiten solle, wie er zu seiner Vertretung dienlich findet; widrigens er sich die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft St. Ulrich am 14. August 1816.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: es sey auf Anlangen des Andreas Kraus zu Merkskrants in die executiv-Vertheilung der zum Herzogthume Gottschee einbringenden, zu Altwinkel gelegenen, auf 380 fl. Ausß. Curr. gerichtlich geschätzten 1/4 Hengsthuber, sammt Wohn- und Wirtschaftshäusern des Thomas Hubolin wegen schulbigen 100 fl. Ausß. Curr. gewilliget, und sind zu dem Ende drey Termine, und zwar zur 1. der 10. September; zur 2. der 10. October; und zur 3. Vertheilung der 11. November 1816 jedesmahl im Orte der Realität Triene um 9 Uhr mit der Bemerkung bestimmt worden, daß, wenn

Zur B. plage No 71.

dieselbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung, um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden würde, sie bey der dritten auch unter den Schätzungswerth hindann gegeben werden wird; zu diesem Ende werden alle Kaufsüchtigen zu obiger Stunde vorgeladen; die diesfälligen Bedingnisse können stets in den gewöhnlichen Amtsstunden in der diesortigen Gerichtskanzley eingesehen, oder aber am Tage der Feilbiethung allbort vernommen werden.

Bezirks = Gericht des Herzogthums Gottschee am 8. August 1816.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirks = Gerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: es sey auf Anlangen des Johann Mantl zu Reintal in die öffentliche Feilbiethung der, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nro. 1837 dienstbaren, auf 199 fl. 12 fr. Augsb. Curr. von hier angeschätzten 1/8 Urb. Hube sammt Mobilare des Peter Särge zu Hinzberg, im Executions = Wege wegen 280 fl. 48 1/2 fr. Augsb. Curr. gewilliget, und ist hiezu zur 1. der 31. August; zur 2. der 30. September, und zur 3. Feilbiethung der 31. October 1816 mit der Bemerkung festgesetzt worden, daß, wenn dieselbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden wird, sie bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde. Diesemnach werden alle jene, welche diese Realität sammt Fahrnissen an sich zu bringen wünschen, an obig bestimmten Tagen Früh um 9 Uhr nach Hinterberg zu erscheinen eingeladen. Die betreffenden Bedingnisse werden am Tage der Licitation dort bekannt gemacht, sie können aber auch früher hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden.

Bezirks = Gericht des Herzogthums Gottschee am 10. August 1816.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirks = Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: es sey auf Anlangen der Wittve Maria Labosser zu Mitterdorf und des Georg Perz, als Mitvormundes der Georg Labosserischen Pupillen in die öffentliche Feilbiethung des dem seeligen Georg Labosser angehörigen, zu Mitterdorf nächst der Stadt Gottschee gelegenen dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nro. 102 einbindernden, auf 571 fl. 6 fr. geschätzten 1/8 Urb. Hube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Ansaat, hain dem dabey befindlichen Viehe und sonstigen Fahrnissen gewilliget; und zu dem Ende der 11. September 1816 Früh um 9 Uhr bestimmt worden. Es haben demnach alle jene, welche obiges Haus, Grundstücke und Mobilare käuflich an sich zu bringen gedenken, sich am besagten Tage und Stunde im Orte der Realität einzufinden; allwo sie auch zugleich die betreffenden Bedingnisse einsehen können.

Bezirks = Gericht des Herzogthums Gottschee am 14. August 1816.

Feilbiethungs = Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Commenda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Lukas Snog, und dessen Gläubiger in die Stückweise gerichtliche Verpachtung seiner zu Oberkafschel sub. Haus Nro. 13 gelegenen, der Staatsherrschafft Kaltenbrunn sub. Urb. Nro. 20 zinsbaren halben Kaufrechtshube, sammt einigen zu dem fundo instructo gehörigen Mobilarvermögen gewilliget, und die diesfällige Feilbiethungstagelagung auf den 13. Sept. l. J. Nachmittags um 3 Uhr im Orte der Hube zu Oberkafschel bestimmt worden, wozu alle Kaufsüchtigen zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die diesfälligen Pachtbedingnisse bei der Feilbiethungstagelagung vorgetragen werden.

Bezirksgericht Commenda Laibach den 16. August 1816.

Feilbietung = Edikt. (2)

Von dem Bezirksgericht Commenda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Luzner Curator ad actum der Dobrautzischen Kinder zu Tschernutsch in die gerichtliche Verpachtung einiger zu der Mathäus Dobrautzischen Verlass. Dube gehörigen Realitäten, als Aecker und Wiesen, gewilliget worden. Da nun die dießfällige Feilbietungstagsatzung, auf den 17. Sept. l. J. Nachmittags um 3 Uhr in Tschernutsch bestimmt worden, so werden hiezu alle Pachtlustige zu erscheinen mit dem Besaysge vorgeladen, daß die Bedingnisse vor der Licitation bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht Commenda Laibach am 22. August 1816.

Ein Landgut (3)

ist in Kärnten eine Stunde von Klagenfurt an einer Landstraße liegend, wobei sich eine große Muthmühle sammt Stampf, eine Hammerschmiede, Breiteresaag, dann einer zu diesen Landgut noch besonders einverleibten sehr erträglichen Realität aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber erkohrt man im Zeitungscomtoir.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Commenda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Bartholme Kastelig wider Lukas und Andre Hlebsch wegen schuldigen 51 fl. sammt Klags- und Executions- Kosten in die executise Feilbietung der den Schuldner gehörigen am 31. Mai gerichtlich geschätzten Mobilar- Stücke, als Vieh und Wagen gewilliget und die dießfälligen Feilbietungstagsatzungen auf den 10. und 24. Septem. dann 8. Decobr. 1816 Vormittags um 9 Uhr zu Oberbruscha Nro. 2 bestimmt worden, wozu alle Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden. Bezirk Commenda Laibach am 16. August 1816.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Com. Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Barthelme Sunk von Laibach wider Gregor Schidan von Wessnik wegen schuldigen 55 fl. c. s. c. in die Feilbietung der dem Schuldner gehörigen am 16. Februar gerichtlich geschätzten und am 26. April l. J. gerichtlich geschätzten Mobilar- Stücke als Vieh und Wagen gewilliget worden, da die erste Feilbietungstagsatzung auf den 12. die 2. auf den 26. Sept. und die dritte Feilbietungstagsatzung auf den 1. October l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Schuldners bestimmt worden, so werden hiezu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit vorgeladen. Bezirk. Com. Laibach den 1. Juny 1816.

Edikt. (3)

Von dem Bezirks- Gerichte der Staatsherrschaft Rupertsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Lampe von Rattesch, mit Bestimmung seines großjährigen Sohnes Johann Lampe von ebendaher, diesem letzteren wegen arthemahliger Geisteschwäche die freye Vermögens- Verwaltung benommen, und ihm Franz Schnitz, Gemeinderichter zu Rattesch als Kurator aufgestellt worden, dessen Jedermann zur Berechnungswissenschaft und zur Abwendung eines allfälligen Schadens verständiget wird.

Bezirksgericht Rupertsdorf am 10. August 1816

Feilbietungs - Edikt. (3)

Von dem Bezirks- Gerichte der Herrschaft Süssenberg wird hiemit bekannt gemacht: daß auf Anlangen des Michael Stoattsch von Reichenau in die öffentliche Feilbietung des dem Johann König gehörigen, zu Lougenhof, in der Pfarz Alltack liegenden, dem Herzogthume Gottsche dienstbaren, pr. 95 fl. gerichtlich geschätzten 18. Bauerngrund, sammt den darauf stehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden wegen schuldigen 78 fl. c. s. c. im Executionswege gewilliget, und zu dem Ende die Licitationstagsatzungen auf den 2. Septemb.

2. nach 31. October d. J. jedesmahl Dienstag um 9 Uhr im Orte Lagenthon mit dem Besatze abzuhalten bestimmt worden, daß, wenn gedachter Verkaufsertrag weder bei der ersten noch bei der zweyten Tagssagung wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solcher bei der dritten unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Uebrigens können die dießfälligen Verkaufsbdingnisse in dasset Amtskanzley täglich eingesehen werden. Bezirksgericht zu Seisenberg am 1. August 1816.

Versteigerung eines Hauses in Laß in der Vorstadt Studenz. 3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Gerard Jessenke wider Matbias Fernmel in Laß, Vorstadt Studenz wegen an Lebensunterhalt rückständigen 120 fl. 20 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die exekutive Feilbietung des in Laß Vorstadt Studenz H. S. 7. vorkommenden, gerichtlich auf 172 fl. 25 kr. geschätzten Hauses sammt Zugehör gewilligt, und hierzu drei Termine nemlich der Tag auf den 15. Septem, 18. October und 16. Nov. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem zu versteigernem Hause mit dem Besatze bestimmt, daß wenn dieses Haus weder bei der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird. Bezirksgericht e. Graetsherrschaft Laß am 16. August 1816.

Versteigerung einer halben Hube zu Straffen. 3)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auerberg wird hiezu bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Anton Polkowschitsch und Georg Jeskaja, Curator der Anton Perjatitschen Verkschmisse zu Straffen, in den Verkauf der zu diesem Verlasse gehörigen zu Straffen in der Pfarr Sutenitz gelegenen, der Herrschaft Wiffenstein zinsbaren, 445 fl. gerichtlich geschätzten halben Kautrechtis Hube gewilligt, und zur Abhaltung der Versteigerung der 1. S. v. l. J. früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Straffen bestimmt worden, zu welchem Ende alle jene, welche besagte halbe Hube gegen gleich baare Bezahlung an sich zu veräußern gedenken, am besagten Tage und Stunden im Orte Straffen zu erscheinen, mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbdingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtskunden in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Grafschaft Auerberg am 10. Aug. 1816.

Feilbietungs-Erdict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonneg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Anlagen des Caspar Woch, zu Laibach in der Kaßau, die öffentliche Feilbietung der dem Michael Pudlogar zu Brundorf eigenenthümlich gehörigen, auf 100 fl. geschätzten Hofstatt, und des auf 100 fl. geschätzten Ackers pred Stajo, wegen Schuldigen 55 fl. 54 kr., im Wege der Execution bewilligt worden.

Da nun hierzu drei Termine, und zwar für den 1. der 4. September, für den zweyten der 3. October, und für den dritten der 7. Novem. l. J. mit dem Besatze bestimmt wurden, daß wenn genannte Realitäten, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so haben die Kaufsuffigen an den oben gedachten Tagen früh um 10 Uhr in diese Amtskanzley zu erscheinen, und können die Kaufsbdingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtskunden in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Herrschaft Sonneg am 25. Jun 1816.